

Ich glaube, diese Unterstützung würde kaum eine Compensation sein können für den Wegfall eines möglicher Weise großen Beitrags zu dem Schulgelde in aller Zukunft. Allein ich glaube noch immer, es ist nicht bloß Sache der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, wenn man nach §. 60 des Schulgesetzes an den Schulen, wo ein Lehrer ist, das Gesetz dahin erläutert, daß er frei gelassen werden muß. Das kann der Lehrer nach dem Schulgesetze verlangen. Was das Weitere betrifft, so scheint dies Sache der Gemeinde zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich stimme mit dem Hrn. Vicepräsident um so mehr darin überein, daß hier eine ausdrückliche Frage an die Kammer gestellt werden muß, als es mir selbst noch zweifelhaft ist, ob der Satz richtig gewesen wäre in Bezug auf das für ihre Kinder zu gebende Schulgeld, daß man vom Gesetze eine solche Ausnahme durch eine derartige Frage und Antwort begründen könnte. Es hat mir dies in der That zweifelhaft geschienen. Denn auf diese Weise wäre es wohl möglich, daß wohl berathene, lange ins Leben getretene Gesetze in Hauptpunkten schnell und auf leichte Art umgeändert, und doch nicht verbessert werden könnten. Die verehrte Kammer wird das nicht ganz unberücksichtigt lassen, und wohl erwägen, ehe sie ihre Antwort abgibt. Auch liegt es mir ob, einen solchen Zweifel, wenn er mir beigeht, zu veröffentlichen. Jetzt scheint es mir darauf anzukommen, eine Frage auf dasjenige, was vom Herrn Staatsminister ausgegangen ist, zu stellen. Es ist dessen Ansicht dahin gegangen, es möge die Kammer gegen die Regierung eine Ermächtigung aussprechen, da, wo sie eine Unterstützung verabreicht, die Bedingung anzuknüpfen, daß der Schullehrer für seine Kinder etwas in die Schulkasse nicht zu bezahlen genöthigt sei. Ich weiß nicht, ob ich es so richtig gefaßt habe.

Bürgermeister Wehner: Der Herr Staatsminister hat erklärt, daß das Befugniß ihm zugestanden werden möchte, nicht die Ermächtigung.

Präsident v. Gersdorf: Zuletzt ist das Befugniß ausgesprochen worden, früher hatte ich „Ermächtigung“ aufgezeichnet. Also: daß der hohen Staatsregierung das Befugniß zugestanden werden möge.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir noch die Frage, ob das ganz allgemein gerichtet sein soll auf seine Kinder, oder bloß, insofern er ihnen selbst Unterricht ertheilt.

D. Großmann: Ich glaube das Erstere. Insofern er ihnen selbst Unterricht ertheilt, das ist ihm schon durch das Gesetz gewährt.

Prinz Johann: Ich glaube, es herrscht in der Sache noch eine Undeutlichkeit. Darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn der Schullehrer seinen Kindern außerhalb der Schule selbst Unterricht giebt, er dann vom Schulgelde befreit ist, aber nicht in dem Falle, wenn er seine Kinder in der Schule an dem Unterrichte theilnehmen läßt. Da ist die Meinung der Depu-

tation, daß er nicht befreit sein soll. Nun fragt es sich, ob die Regierung in dem Sinne die Unterstützung gewährt wissen will. Nicht, daß ich unbedingt der Regierung entgegen treten will, aber ich finde es nicht ganz sachgemäß, den Antrag darauf zu stellen, weil dadurch nur die ärmsten Communen getroffen werden, indem nur diese Unterstützung bekommen. Ich werde daher dagegen stimmen.

Staatsminister v. Lindenau: Auf die Aeußerung Sr. königl. Hoheit habe ich zu erwiedern, daß diese Zuschüsse theils an arme Communen, theils an sehr kleine Communen gegeben werden, bei denen die Aufbringung des vorgeschriebenen Schullehrergehaltes oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Mein Antrag wurde zunächst durch den Deputationsbericht und den darinnen ausgesprochenen Wunsch hervorgerufen, daß den Schullehrern eine Erleichterung gewährt werden möge.

Vicepräsident v. Carlowitz: Nach alledem, was bereits über den Vorschlag der hohen Staatsregierung gesprochen worden ist, muß ich doch noch bemerken, daß sich noch ein Zweifel über die Ausführung erheben läßt. Ich weiß nämlich nicht, ob das Ministerium beabsichtigt, die Bedingung nur für den jedesmal vorhandenen Fall, oder auch für alle zukünftigen Fälle in Anwendung zu bringen. Nehme ich z. B. an: es verlangte eine Gemeinde Unterstützung aus der Staatskasse, die Regierung stelle ihr die Bedingung der Befreiung des Schullehrers vom Schulgelde, die Gemeinde gehe auf diese Bedingung ein, weil zufällig der Schullehrer nur ein Kind hat; es gehe aber dieser Schullehrer kurz nachher mit Tode ab, der Nachfolger aber bringe vielleicht ein Häufchen von zwölf Kindern mit, so würde es sich fragen, ob die Gemeinde diese Bedingung für erledigt erachten dürfe, oder ob sie für alle Folgezeit an ihre Zusicherung gebunden sei.

Staatsminister v. Lindenau: Die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten habe ich mit Folgendem zu beantworten: Gewöhnlich werden in zwei Fällen solche Verwilligungen gemacht: einmal bei neuen Schulbauten, eine größere Summe, ein für allemal; hier würde allerdings die Bedingung dahin gehen, daß dem Schullehrer für seine Kinder der freie Unterricht für immer gewährt würde. Dann werden temporaire Gehaltsverwilligungen von jährlich 20, 30, 40 Thalern gemacht, die eine Schulgeldebefreiung nur für die Dauer der Verwilligung zur Folge haben könnte, ohne jedoch von einer Veränderung der Person abhängig zu sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Aus alledem, was auf den Antrag des Herrn Staatsministers bemerkt worden ist, scheint es mir, als ob uns der Antrag doch zu sehr überraschte. Um deswillen werde auch ich dagegen stimmen. Aber ich wünschte, daß hier ein Ausweg getroffen werde, und ich beruhige mich mit der Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung wohl der Sache abzuhelpen bedacht sein und uns vielleicht in Zukunft eine Vorlage darüber machen werde.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint nicht mehr über die-